



ÖFFENTLICH

DN.: 2020/0173 vom 11.10.2020

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Stadtrat	12.11.2020	beschließend

Sichtvermerke

EB			

Beratungsgegenstand

Bildung und Zusammensetzung von fakultativen (freiwilligen) Ausschüssen des Rates der Stadt Ochtrup gemäß § 57 Abs. 1 GO NRW

Beschlussvorschlag:

1.) Der Rat der Stadt Ochtrup bildet die nachstehend genannten fakultativen Ausschüsse mit folgenden wesentlichen Zuständigkeiten (die konkreten Zuständigkeiten sind in der Zuständigkeitsordnung aufgeführt bzw. werden entsprechend den Beratungen dort angepasst):

a) Ausschuss für
zuständig für:

-
-

b) Ausschuss für
zuständig für:

-
-

c) Ausschuss für
zuständig für:

-
-

d) Ausschuss für
zuständig für:

-
-

e) Ausschuss für
zuständig für:

-
-

2.) Die Ausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

a) Der Ausschuss für besteht aus

- ____ stimmberechtigten Mitgliedern (Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger/innen gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW) sowie
- ____ sachkundigen Einwohnern/innen mit beratender Stimme (§ 58 Abs. 4 GO NRW) und zwar
 - 1 Vertreter/in der/des _____
 - 1 Vertreter/in der/des _____
 - 1 Vertreter/in der/des _____
 - 1 Vertreter/in der/des _____

b) Der Ausschuss für besteht aus

- ____ stimmberechtigten Mitgliedern (Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger/innen gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW) sowie
- ____ sachkundigen Einwohnern/innen mit beratender Stimme (§ 58 Abs. 4 GO NRW) und zwar
 - 1 Vertreter/in der/des _____
 - 1 Vertreter/in der/des _____
 - 1 Vertreter/in der/des _____
 - 1 Vertreter/in der/des _____

c) Der Ausschuss für besteht aus

- ____ stimmberechtigten Mitgliedern (Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger/innen gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW) sowie
- ____ sachkundigen Einwohnern/innen mit beratender Stimme (§ 58 Abs. 4 GO NRW) und zwar
 - 1 Vertreter/in der/des _____
 - 1 Vertreter/in der/des _____
 - 1 Vertreter/in der/des _____
 - 1 Vertreter/in der/des _____

.....

Die Bestellung der Vertreter/innen für die Mitglieder der Ausschüsse im Falle deren Verhinderung erfolgt unverändert gemäß den Regelungen nach § 2 Abs. 2 der Zuständigkeitsordnung.

3.) Die Verwaltung wird angewiesen, die Zuständigkeitsordnung vom 05.07.2018 den heute gefassten Beschlüssen anzupassen und eine entsprechende Änderung dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.

4.) Um die sachkundigen Einwohner/innen mit beratender Stimme in der nächsten Ratssitzung benennen zu können, wird die Verwaltung beauftragt, die entsprechenden Institutionen/Organisationen um entsprechende Vorschläge bis spätestens zum 30.11.2020 zu bitten.

Sachdarstellung:

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sieht grundsätzlich eine Allzuständigkeit des Rates vor. Sie überlässt es aber der Vertretung der Kommune für die Vorbereitung ihrer Beschlüsse oder auch zur Delegation von Entscheidungen Ausschüsse zu bilden. Diese Ausschüsse sind fakultativer (freiwilliger) oder verpflichtender Natur.

Die Rechtsgrundlagen für die Bildung und Besetzung der Ausschüsse sind § 57 Abs. 1 und § 50 Abs. 3 GO NRW:

§ 57 Abs. 1

„Der Rat kann Ausschüsse bilden.“

§ 50 Abs. 3

„Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.“ (Verfahren Hare-Niemeyer)

§ 58 Abs. 3 und 4 GO NRW sieht vor, dass neben Ratsmitgliedern auch stimmberechtigte sachkundige Bürger/innen sowie sachkundige Einwohner/innen mit beratender Stimme zu Mitgliedern der Ausschüsse bestellt werden können.

Die Zahl der stimmberechtigten sachkundigen Bürger/innen darf die Zahl der Ratsmitglieder dabei nicht erreichen.

In der Wahlperiode 2014/2020 hatte der Rat der Stadt Ochtrup folgende fakultative Ausschüsse gebildet:

- Ausschuss für Tourismus, Stadtmarketing und Kultur
- Ausschuss für Bildung und Sport
- Ausschuss für Soziales
- Ausschuss für Planen und Bauen
- Ausschuss für Umweltangelegenheiten
- Ausschuss für Straßen- und Tiefbauangelegenheiten

In seiner Sitzung am 05.07.2018 hat der Rat der Stadt Ochtrup die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse sowie ihre Zuständigkeiten in der Zuständigkeitsordnung (ZustO) konkretisiert und festgeschrieben. Diese ist gegebenenfalls den gefassten Beschlüssen des Rates aus seiner konstituierenden Sitzung entsprechend anzupassen.

Nach der Zuständigkeitsordnung setzen sich die fakultativen Ausschüsse wie folgt zusammen und haben die nachfolgend aufgeführten Zuständigkeiten:

Ausschuss für Tourismus, Stadtmarketing und Kultur

Der Ausschuss für Tourismus, Stadtmarketing und Kultur besteht gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 3 ZustO aus

- a) 18 stimmberechtigten Mitgliedern (Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger/innen gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW) sowie
- b) 4 sachkundigen Einwohnern/innen mit beratender Stimme (§ 58 Abs. 4 GO NRW) und zwar
 - 1 Vertreter/in der ISG Altstadt Ochtrup e.V.
 - 1 Vertreter/in der Veranstaltungs- und Werbegemeinschaft Ochtrup e.V.
 - 1 Vertreter/in des Heimatvereins Ochtrup e.V.
 - 1 Vertreter/in des Stadtmusikverbandes Ochtrup e.V.

Er ist gemäß § 9 Abs. 3 ZustO zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten in den Bereichen

- 1. Tourismus
- 2. Stadtmarketing
- 3. Kultur
- 4. ISG Altstadt Ochtrup e.V.
- 5. Veranstaltungs- und Werbegemeinschaft Ochtrup e.V.
- 6. Denkmalschutz

Gemäß § 5 Abs. 2 ZustO ist er außerdem für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) zuständig (§ 23 Abs. 2 Sätze 1 und 2 DSchG NRW). Der Ausschuss kann beschließen, dass an der Beratung von Aufgaben nach dem DSchG NRW auch für die Denkmalpflege sachverständige Bürger/innen mit beratender Stimme teilnehmen sollen (§ 23 Abs. 2 Satz 3 DSchG NRW).

Ausschuss für Bildung und Sport

Der Ausschuss für Bildung und Sport besteht gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 4 ZustO aus

- a) 18 stimmberechtigten Mitgliedern (Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger/innen gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW) sowie
- b) 5 sachkundigen Einwohnern/innen mit beratender Stimme (§ 58 Abs. 4 GO NRW) und zwar
 - 1 Vertreter/in des Stadtelternratesgemäß § 85 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Schulgesetzes NRW – SchulG NRW:
 - 1 Vertreter/in der Kath. Kirchengemeinde St. Lambertus
 - 1 Vertreter/in der Ev. Kirchengemeinde Ochtrup-Metelengemäß § 85 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 SchulG NRW:
 - 1 Vertreter/in der Grundschulen in Ochtrup
 - 1 Vertreter/in der weiterführenden Schulen in Ochtrup

Er ist gemäß § 9 Abs. 4 ZustO zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten in den Bereichen

- 1. Schulen, Schülerverkehr
- 2. Kindertagesstätten
- 3. Offene Ganztagschulen
- 4. Sportstätten

Gemäß § 5 Abs. 1 ZustO ist er außerdem für Vorschläge bzw. Stellungnahmen nach § 61 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters) zuständig.

Ausschuss für Soziales

Der Ausschuss für Soziales besteht gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 5 ZustO aus

- a) 18 stimmberechtigten Mitgliedern (Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger/innen gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW) sowie
- b) 7 sachkundigen Einwohnern/innen mit beratender Stimme (§ 58 Abs. 4 GO NRW) und zwar
 - 1 Vertreter/in der IG Senioren in Ochtrup
 - 1 Vertreter/in des Ochtruper Ärzteverbandes
 - 1 Vertreter/in der örtlichen Jugendeinrichtungensowie
 - bis zu 4 ausländische Mitbürger/innen, die die in § 27 GO NRW genannten Voraussetzungen erfüllen,

Er ist gemäß § 9 Abs. 5 ZustO zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten in den Bereichen

1. Familie
2. Senioren
3. Jugend, hier insbesondere der Bereich „Offene Kinder- und Jugendarbeit“
4. Spiel- und Bolzplätze
5. Demographischer Wandel
6. Integration
7. alle sonstigen sozialen Angelegenheiten

Gemäß § 7 ZustO entscheidet er außerdem über die im Rahmen des Haushaltsplanes zur Verfügung gestellten Mittel aus den Fonds „Bürger in Not“ und „Zuschüsse an Vereine und Verbände der freien Wohlfahrtspflege“.

Ausschuss für Planen und Bauen

Der Ausschuss für Planen und Bauen besteht gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 6 ZustO aus

- a) 18 stimmberechtigten Mitgliedern (Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger/innen gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW) sowie
- b) 2 sachkundigen Einwohner/in mit beratender Stimme (§ 58 Abs. 4 GO NRW) und zwar
 - 1 Vertreter/in der ISG Altstadt Ochtrup e.V.
 - 1 Vertreter/in des Bauvereins Ochtrup e.G.

Er ist gemäß § 9 Abs. 6 ZustO zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten in den Bereichen

1. Bauleitplanung und überörtliche Planungsverfahren
2. Stadtentwicklung einschließlich Satzungsrecht
3. Baumaßnahmen,
4. Verkehrsplanung, Infrastruktur
5. Leitsysteme
6. Ausweisung von Sanierungsgebieten
7. der Stadtstraßen (im Wesentlichen administrative Angelegenheiten wie Bauprogramm, Widmungen u. ä., siehe hierzu auch Absatz 8 Ziffer 1 beim Ausschuss für Straßen- und Tiefbauangelegenheiten)
8. der Wirtschaftswege (im Wesentlichen administrative Angelegenheiten wie Bauprogramm, Widmungen u. ä., siehe hierzu auch Absatz 8 Ziffer 2 beim Ausschuss für Straßen- und Tiefbauangelegenheiten)

Gemäß § 6 ZustO entscheidet er außerdem über Beschlüsse im Bauleitplanverfahren. Hiervon ausgenommen sind das Verfahren abschließende Beschlüsse wie, Feststellungsbeschlüsse (bei Flächennutzungsplänen) und Satzungsbeschlüsse (bei Bebauungsplänen). Diese Beschlüsse werden durch den Rat gefasst.

Ausschuss für Umweltangelegenheiten

Der Ausschuss für Umweltangelegenheiten besteht gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 7 ZustO aus

- a) 18 stimmberechtigten Mitgliedern (Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger/innen gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW) sowie
- b) 1 sachkundige/n Einwohner/in mit beratender Stimme (§ 58 Abs. 4 GO NRW) und zwar
– 1 Vertreter/in des Landwirtschaftlichen Ortsverbandes Ochtrup (LOV Ochtrup)

Er ist gemäß § 9 Abs. 7 ZustO zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten in den Bereichen

1. Umweltschutz (u.a. EEA und IKK)
2. Hochwasserschutz
3. und allen sonstigen umweltrelevanten Angelegenheiten
4. Sonderabfalldéponie

Ausschuss für Straßen- und Tiefbauangelegenheiten

Der Ausschuss für Straßen- und Tiefbauangelegenheiten besteht gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 3 ZustO aus 18 stimmberechtigten Mitgliedern (Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger/innen gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW).

Er ist gemäß § 9 Abs. 8 ZustO zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten in den Bereichen

1. Ausbau und Unterhaltung von Stadtstraßen (im Wesentlichen grundsätzliche und technische Angelegenheiten, siehe hierzu auch Absatz 6 Ziffer 7 beim Ausschuss für Planen und Bauen)
2. Ausbau und Unterhaltung von Wirtschaftswegen (im Wesentlichen grundsätzliche und technische Angelegenheiten, siehe hierzu auch Absatz 6 Ziffer 8 beim Ausschuss für Planen und Bauen)

Gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 8 ZustO ist neben dem Ausschuss für Straßen- und Tiefbauangelegenheiten außerdem ein „Unterausschuss Wegebesichtigung“ gebildet worden. Dieser Unterausschuss, bestehend aus dem/der Vorsitzenden des Ausschusses für Straßen- und Tiefbauangelegenheiten sowie je einem Mitglied (Ratsmitglied oder sachkundige/r Bürger/in) der übrigen Fraktionen, dient dem Ausschuss für Straßen- und Tiefbauangelegenheiten als Gremium für die Ortsbesichtigungen.

Stellvertretungsregelungen

Die Bestellung der Stellvertreter/innen für die Mitglieder der Ausschüsse im Falle deren Verhinderung erfolgt zurzeit gemäß den folgenden Regelungen nach § 2 Abs. 2 der Zuständigkeitsordnung:

„(2) Für die Mitglieder der Ausschüsse werden für den Fall ihrer Verhinderung in folgender Weise Vertreter/innen bestellt:

- a) Für die bei der Entscheidung über die Besetzung der Ausschüsse von einer bestimmten Fraktion des Rates vorgeschlagenen Ausschussmitglieder (§ 50 Abs. 3 GO NRW), die gleichzeitig Ratsmitglieder sind, werden Stellvertreter/innen (Listenvertreter/innen) aus der Mitte des Rates bestellt, für die eine hierbei festzulegende Vertretungsreihenfolge gilt.

Für die bei der Entscheidung über die Besetzung der Ausschüsse von einer bestimmten Fraktion des Rates vorgeschlagenen Ausschussmitglieder (§ 50 Abs. 3 GO NRW), die gleichzeitig sachkundige Bürger/innen sind, werden Stellvertreter/innen (Listenvertreter/innen) bestellt, für die eine hierbei festzulegende Vertretungsreihenfolge gilt.

Die Bestellung der Listenvertreter/innen erfolgt auf Vorschlag der einzelnen Fraktionen des Rates. Die auf diese Weise vorgeschlagenen sind durch Ratsbeschluss (§ 50 Abs. 1 GO NRW) zu Vertretern/Vertreterinnen zu bestellen.

- b) für die bei der Entscheidung über die Besetzung der Ausschüsse von einer bestimmten Institution vorgeschlagenen Ausschussmitglieder (§ 50 Abs. 3 GO NRW), die gleichzeitig sachkundige Einwohner/innen mit beratender Stimme sind, wird ein/eine persönliche Stellvertreter/in bestellt, die ebenfalls von der betreffenden Institution vorgeschlagen wird. Die/der auf diese Weise vorgeschlagene ist durch Ratsbeschluss (§ 50 Abs. 1 GO NRW) zur/zum persönlichen Stellvertreter/in zu bestellen.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit für einzelne Ausschüsse durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist.“

Zur Information:

Die Verteilung der Ausschussvorsitze für alle fakultativen Ausschüsse fällt unter die Bestimmungen des § 58 Abs. 5 GO NRW.

Umweltrelevanz/Generationengerechtigkeit:

Entfällt

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Die Sitzungsgelder der Ausschussmitglieder sowie die Aufwandsentschädigungen der Ausschussvorsitzenden richten sich nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO). Sie werden bei den Haushaltsplanungen berücksichtigt.

Im Auftrage:

Frenkert